2 Pioniere der Prekarität – Ostdeutsche als Avantgarde des neuen Arbeitsmarktregimes

Elena Buck und Jana Hönke

Im August 2010 war im Einleitungstext einer Online-Umfrage zum Kongress „Frauen machen Neue Länder“ folgendes zu lesen:

> Trotz hervorragender Qualifikationen einer stetig wachsenden Zahl junger Frauen stagniert der Anteil weiblicher Führungskräfte hartnäckig auf niedrigem Niveau. Was sind die Ursachen? Können ostdeutsche Lebens- und Unternehmenskulturen ein Vorbild für den Westen sein? Immerhin haben ostdeutsche Frauen bislang ihre größere Teilhabe in der Berufswelt auf allen Hierarchieebenen beibehalten und verteidigt. (FMNL 2010)[1]

„Ostdeutsche Lebens- und Unternehmenskulturen“ – was mag das sein? Jammern, Zwang, Mangel- und Planwirtschaft wären in anderen Kontexten und zu anderen Zeiten die zu erwartenden Stichworte dazu gewesen. Heute scheint das anders zu sein: „Ostdeutsche Lebens -und Unternehmenskulturen“ kommen als „Vorbild für den Westen“ immerhin in Frage, weil „ostdeutsche Frauen“ etwas aus der DDR „beibehalten und verteidigt“ haben.

Eine ähnliche Umwertung Ostdeutscher – von „Jammerossis“ zur „Avantgarde“ (Engler 2002) war zu Beginn der Nullerjahre zu beobachten. Neben das im Diskurs der 1990er Jahre so dominante Bild des „Jammerossis“ (vgl. z. B. Roethe 1999) traten arbeitswillige und flexible ostdeutsche ArbeitnehmerInnen als Vorbild für Krisenbewältigungsstrategien für die ganze Bundesrepublik. Ostdeutsche ArbeitnehmerInnen wurden als „Avantgarde“ präsentiert, da sie eine hohe Arbeitsethik aufwiesen, flexibel und mobil seien, „zurückhaltende“ Lohnvorstellungen hätten und zur Aufnahme „unterwertiger“ Beschäftigung bereit seien. Eine so positiv gewendete „ostdeutsche Avantgarde“ entsprach verblüffend genau den Anforderungen an Arbeitslose in den damals aktualisierten Dis-

1 Die Ergebnisse der Studie wurden am 4. November 2010 beim Kongress „Frauen machen neue Länder“ in Leipzig vorgestellt.

R. Pates, M. Schochow (Hrsg.), *Der „Ossi“,*
DOI 10.1007/978-3-531-94120-2_2, © Springer Fachmedien Wiesbaden 2013

kursen über Arbeitsmarktreformen und die ihnen entsprechenden Erwartungen an Arbeitsuchende. Die positive diskursive Darstellung der umbruchskompetenten Ossis,[2] die als Ideal der flexibel-motivierten Arbeitsuchenden präsentiert werden, erlangte somit Vorbildfunktion für Besitzstand wahrende Wessis.

Zeitgleich war eine Veränderung der Darstellung von und des Umgangs mit Arbeitslosen zu beobachten. Die in der Bundesrepublik erstmals in den 1970er Jahren festgestellte strukturelle Arbeitslosigkeit bestand fort bzw. erhöhte sich, während der politische und diskursive Umgang mit Arbeitslosen sich um die Jahrtausendwende stark veränderte. Während 1990 der damalige Arbeitsminister Norbert Blüm den Noch-DDR-BürgerInnen die Angst vor der Kälte des Kapitalismus mit der Aussage „In einem gemeinsamen Sozialstaat wird keiner ungeschützt bleiben" begegnete (Die Welt, 6.3.1990), war eben dieser Sozialstaat in Bedrängnis geraten und hatte seinerseits eine Umwertung von der Errungenschaft zum Modernisierungshindernis erfahren. In den so genannten Hartz-Reformen der rot-grünen Bundesregierung im Jahr 2002 wurden in diesem Kontext Veränderungen der Regierungsweise und des Diskurses des Sozialen deutlich: Sie verschoben sich hin zu „Eigenverantwortung" und „Selbstmanagement". Die Verantwortung für die Lösung des Problems der (Massen-)Arbeitslosigkeit wurde vom (Sozial-)Staat auf das Individuum verlagert, Lösungsansätze zielten entsprechend auf individuelles Verhalten.

Aus ostdeutscher Perspektive hatte ein doppelter Umbruch der Regulationsregime stattgefunden: Zunächst von der Planwirtschaft und staatlichen Arbeitsorganisation der DDR, in der Recht auf und Pflicht zur (Erwerbs-)Arbeit bestanden, zur staatlichen Absicherung Erwerbsloser und zur keynesianischen Arbeitsmarktpolitik im Sozialstaat der BRD; anschließend vom Sozialstaat (Welfare) zur aktivierenden Regulation (Workfare) und der Anreizung von Selbstregulierung und Eigenverantwortung in der wiedervereinigten Bundesrepublik. Anders ausgedrückt, überlagerte sich der Systemwechsel (vom Staatsozialismus in die soziale Marktwirtschaft der BRD) mit dem Umbruch, in dem sich diese selbst schon befand (Land 2004). Werden in diesem Zusammenhang Ostdeutsche als „Avantgarde" bezeichnet, bezieht sich diese Avantgarderolle auf den zweitgenannten und langsamer voranschreitenden Umbruch, der, wie zu sehen sein wird,

2 T. Knoblich unterscheidet die Bezeichnung „die Ostdeutschen" als soziologische Kategorie grundsätzlich vom „Abgrenzungskürzel ‚Ossi'", welches „die typisierte Mischung mehr oder minder verschrobener DDR-Eigenschaften" verkörpere (Knoblich 2003, 28). Diesem Gedankengang ein Stück weit folgend, müsste man eigentlich von der Transformation des „Ossis" zum „Ostdeutschen" sprechen.

auch von jenen, die Englers Wort von den „Ostdeutschen als Avantgarde“ verwenden, unterschiedlich eingeordnet und bewertet wird.

Im Anschluss an Bröckling (2002, 2007), der die „Anthropologie des ‚unternehmerischen Selbst‘“ unter die Lupe nimmt, stellen wir die These vom Freiheitszuwachs der Einzelnen, der mit dem Rückzug des Staates einhergehe, in Frage. Die veränderten Anforderungen an die Individuen werden unter dem Aspekt der Regierung (Foucault) betrachtet. Regieren umfasst hier alle Machtbeziehungen, die auf die Lenkung, Kontrolle und Leitung von Individuen und Kollektiven zielen, sowie alle Formen der (Selbst- und Fremd-)Führung von Menschen. „‚Making up‘ citizens capable of bearing a kind of regulated freedom“ ist nach der Gouvernementalitätsliteratur als zentrale Logik liberaler Regierungsweisen zu verstehen (Rose, Miller 1992, 174). Eine solche Machtanalytik lenkt die Aufmerksamkeit auf die Wahrheitsansprüche und das in regulativen Texten wirklichkeitskonstitutiv wirkende Wissen. Im Untersuchungsinteresse steht, was, wann, wie problematisiert wird und welche politischen Interventionen damit jeweils begründet werden.

Dieser Beitrag nimmt die zeitliche Koinzidenz des „Avantgarde-Diskurses“ mit den Hartz-Reformen in den Blick. Zunächst analysieren wir anhand des „Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt“, wie sich die Problematisierung im Feld „Arbeitslosigkeit“ und die dazugehörigen staatlichen Regierungstechniken verschoben haben. Nach diesem Blick auf die staatliche „Hilfe zur Selbsthilfe“ wenden wir uns der hiermit korrespondierenden Selbsthilfeliteratur zu. Schließlich bringen wir diese Schlaglichter mit der Debatte um die ostdeutsche Avantgarde in Verbindung. Was wird jeweils gesagt, wenn von Ostdeutschen als „Avantgarde“ die Rede ist? Welche Funktionen werden ‚den Ostdeutschen‘ im ‚zweiten Umbruch‘ zugeschrieben?[3]

3 Dabei geht es nicht um ökonomische Funktionen oder die These, dass der „erste Umbruch“ in der ehemaligen DDR den in der BRD parallel bereits stattfindenden Umbruch bremste oder verlangsamte (vgl. Land 2004), sondern darum, wie der „gemeinsame“ „zweite Umbruch“ diskursiv gestaltet wird bzw. wurde. Dabei kann kein umfassender Überblick geleistet werden. Vielmehr werden Elemente von Teildiskursen herausgegriffen und collagenartig nebeneinandergestellt. Daraus ergibt sich ein Bild – das keine Kausalitäten oder Intentionen unterstellt, aber das Ziel hat, zu zeigen, wie die einzelnen Bausteine sich aufeinander beziehen und füreinander funktional sind.

Die Regierung der Arbeitslosen mit „Hartz IV“ – Befähigung zur „Anpassung an den Strukturwandel“

Die „Kommission für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt“ (nach ihrem Vorsitzenden Hartz-Kommission genannt) wurde 2002 von der Bundesregierung mit dem Auftrag einberufen, Empfehlungen für den Umbau der Bundesanstalt für Arbeit zu erarbeiten. Die Kommission legte diesen Auftrag weiter aus und beauftragte sich selbst mit der Erarbeitung von Vorschlägen zum Abbau der Arbeitslosigkeit, die sich seit der Wiedervereinigung insbesondere in den „neuen Bundesländern“ massiv erhöht hatte, und deren Bekämpfung in der ersten Regierungserklärung unter Gerhard Schröder zum Prüfstein für die Arbeit der rot-grünen Bundesregierung erklärt worden war (vgl. Schmid 2003, Siefken 2006). Die empfohlenen Maßnahmen wurden unter das gemeinsame Leitbild „Eigenaktivitäten auslösen – Sicherheit einlösen“ (Hartz-Kommission 2002, 45) gestellt.[4] Die damit einhergehende Verschiebung der Problemwahrnehmung analysieren wir im Folgenden anhand des Vergleichs der alten und der neuen Gesetzestexte in den Sozialgesetzbüchern (SGB) II und III zur Arbeitslosenunterstützung und Arbeitsförderung.[5]

Ziel des ‚alten‘ SGB III, welches ursprünglich die Arbeitsförderung regelte, war die Vermeidung bzw. Verkürzung von Arbeitslosigkeit. Das Gesetz sollte der Zielformulierung entsprechend „dazu beitragen, dass ein hoher Beschäftigungsstand erreicht und die Beschäftigungsstruktur ständig verbessert wird“ (Kap. 1, Abschnitt 1, §1). Die Maßnahmen sollten in die Sozial-, Wirtschafts- und Finanzpolitik der Bundesregierung eingebunden werden, den Ausgleich von Angebot und Nachfrage auf dem Ausbildungs- und Arbeitsmarkt unterstützen, individuelle Beschäftigungsfähigkeit fördern und unterwertiger Beschäftigung entgegenwirken. Problematisiert wurde demnach in diesem Kontext die Arbeits-

4 Die Maxime „Fördern und Fordern“ entspreche demgegenüber „der Erwartungshaltung des Versicherers an den Versicherten, den materiellen und nichtmateriellen Leistungen des Arbeitsamtes durch ein angemessenes, zielführendes Verhalten zu begegnen“ und betone so die „Versicherungslogik“, während die neue Formel den Schwerpunkt auf die „eigene Integrationsleistung des Arbeitslosen“ lege (Hartz-Kommission 2002, 45).

5 Im Folgenden vergleichen wir die Maßnahmen zur Arbeitsförderung des SGB III in der Fassung vom 30.04.2002 mit den Neuregelungen in Folge des „Vierten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt“ (Hartz IV), welches am 1.1.2005 in Kraft trat. Es führt Arbeitslosenhilfe und die Sozialhilfe für Erwerbsfähige in einem neuen Leistungssystem, der Grundsicherung für Arbeitsuchende, im SGB II zusammen, welches zuvor allein die Sozialhilfe geregelt hatte. Es schlägt sich außerdem in Änderungen der Förderung „Arbeitsssuchender“ im SGB III nieder.

losigkeit: Sie erschien als (vorübergehendes) strukturelles Problem, dem mit wirtschaftspolitischen Mitteln beizukommen war. Am Ende sollte eine Vollbeschäftigungssituation ohne unterwertige Beschäftigung stehen.

Im neuen SGB II setzte sich die Bundesregierung jedoch ein deutlich anderes Ziel:

> Die Grundsicherung für Arbeitssuchende soll die Eigenverantwortung von erwerbsfähigen Hilfsbedürftigen [...] stärken und dazu beitragen, dass sie ihren Lebensunterhalt unabhängig von der Grundsicherung aus eigenen Mitteln und Kräften bestreiten können (§1).

An die Stelle des strukturellen Ziels der Vollbeschäftigung trat also mit der Stärkung der Eigenverantwortung das ultimative Ziel, staatliche Aktivitäten überflüssig zu machen. Über allem stand der Grundsatz des Förderns und Forderns. Um das Ziel der Eigenverantwortung zu erreichen, müsse – so die Logik – mehr von den Arbeitsuchenden gefordert werden. Sie müssten alle Möglichkeiten zur Beendigung oder Verringerung ihrer Hilfsbedürftigkeit ausschöpfen und aktiv an allen Eingliederungsmaßnahmen mitwirken (vgl. §2). Problematisiert wurden hier vor allem die Arbeitslosen selbst, ihr Verhalten und ihre Einstellung.

Die Umorientierung des neuen SGB II wurde auch am Verschwinden der Grundkategorie des alten Gesetzes, der „Arbeitslosen", deutlich. Diese wurden programmatisch in „Arbeitsuchende" umbenannt und nach den neuen Kategorien „Erwerbsfähigkeit" und „Hilfsbedürftigkeit" eingeteilt. BezieherInnen von ALG II wurden nun als „erwerbsfähige Hilfsbedürftige" bezeichnet und von den nichterwerbsfähigen Hilfsbedürftigen unterschieden. Als erwerbsfähig gilt seitdem, wer nicht wegen Krankheit oder Behinderung auf absehbare Zeit außerstande ist, nach den üblichen Bedingungen drei Stunden täglich zu arbeiten (vgl. §8). Wer seinen Bedarf und den der in seiner Bedarfsgemeinschaft lebenden Menschen aus den „einzusetzenden Mitteln und Kräften nicht in vollem Umfang decken kann, vor allem nicht durch a) Aufnahme einer zumutbaren Arbeit und b) aus dem zu berücksichtigenden Einkommen und Vermögen", gilt als hilfsbedürftig (§9).

Mit dieser Umkategorisierung von Menschen wurden Personen, die bisher „Arbeitslosenhilfe" oder „Sozialhilfe" empfingen, von den Regelungen des ALG II betroffen. Wie ihre „Hilfsbedürftigkeit" verursacht ist – durch (vorübergehende) Arbeitslosigkeit – tritt gegenüber der Defizit-Zuschreibung als zwar erwerbsfähig, aber trotzdem hilfsbedürftig in den Hintergrund.

Ursachen der Arbeitslosigkeit wurden zwar auch in der Überregulierung der Arbeitsmärkte, vor allem aber im Fehlverhalten der Betroffenen verortet. Die „eigene Integrationsleistung" der Arbeitslosen rückte in den Mittelpunkt, ihre Eigenverantwortung wurde betont. Gleichzeitig veränderte sich das Konzept der „Bedarfsgemeinschaft". Fortan bildet, wer in einem Haushalt zusammenlebt, auch ohne Trauschein eine Bedarfsgemeinschaft, von der erwartet wird, dass sie die jeweils „hilfsbedürftige" Person unterstützt. Die Nachweispflicht, dass es sich nicht um eine Bedarfsgemeinschaft handelt, liegt bei den Antragstellenden.

Das SGB III hingegen war von normativen Anforderungen an Unternehmen geprägt. So sollten diese bei Umstrukturierungen „verantwortungsvoll deren Auswirkungen auf die Beschäftigung der Arbeitnehmer und von Arbeitslosen" einbeziehen (SGB III Kap. 1, Abschnitt 1, §2 Abs. 2). Das Gesetz sah vor, dass Arbeitsämter, ArbeitnehmerInnen und ArbeitgeberInnen in der Vermeidung und Lösung des Problems Arbeitslosigkeit zusammenwirkten. Insbesondere sollen Weiterbildungsmaßnahmen ermöglicht und Entlassungen vermieden werden.

Bereits das Job-AQTIV-Gesetz von 2002 stand für eine Verschiebung der Regulierungsansätze hin zu individuellen ArbeitnehmerInnen. Zur Vermeidung oder Beendigung von Arbeitslosigkeit wurde diese in die Verantwortung genommen, zumutbare Beschäftigungsverhältnisse fortzusetzen oder aufzunehmen, eigenverantwortlich nach Beschäftigung zu suchen und an beruflichen „Eingliederungsmaßnahmen" teilzunehmen (Abs. 5). Hier standen die strukturelle Lage auf dem Arbeitsmarkt und ein umfassender strukturpolitischer Ansatz bereits deutlich im Hintergrund. Der Anspruch der Beitragszahlerin auf die entsprechende Versicherungsleistung blieb jedoch im Mittelpunkt.

Dies änderte sich mit den Neuregelungen im SGB II erheblich. Die Grundsicherung dient der Vermeidung bzw. Verringerung der Hilfsbedürftigkeit und die Erhaltung, Verbesserung oder Herstellung der Erwerbsfähigkeit ab (vgl. SGB II, §1). Entsprechend dieser Verlagerung der Zielsetzung und der Problemwahrnehmung auf das Verhalten der Arbeitslosen zielen die Lösungsvorschläge nun auf die Änderung individuellen Verhaltens. Dies soll über die verstärkte Förderung erwünschten bzw. Bestrafung unerwünschten Verhaltens erreicht werden. Die Leistungen des ALG II werden in diesem Sinne an das „richtige" Verhalten der Arbeitslosen gebunden. Indem die Höhe des ALG II sich nicht mehr nach dem vorherigen Leistungsentgelt der EmpfängerInnen richtete, wurden zudem

Leistungen pauschal gekürzt.[6] Unabhängig von der Dauer der Einzahlung in die Arbeitslosenversicherung fällt jede „erwerbsfähig Hilfsbedürftige“ nach einem Jahr Arbeitslosigkeit in diese Kategorie.[7] Diese Kürzung wird in der Logik des neuen Gesetzes als Anreiz zu mehr Eigenverantwortung positiv bewertet.

Aus der zentralen Bedeutung der Verschärfung der Zumutbarkeitsregeln und der damit einhergehenden verstärkten Sanktionen wird ebenfalls deutlich, wie sich die neue politische Rationalität materialisiert. Dass ArbeitnehmerInnen dazu angehalten werden, zumutbare Beschäftigungsverhältnisse aufzunehmen oder aufrechtzuerhalten, ist nicht neu.[8] Mit dem Hartz IV Gesetz nimmt die Frage der Zumutbarkeit jedoch eine neue, zentrale Stellung ein und ehemals gültige Einschränkungen fallen weg. Nun heißt es: „Jede Arbeit ist zumutbar“ (SGB II, §10, Abs. 1). Als Ausnahme gilt nur noch, wenn die „erwerbsfähige Hilfsbedürftige“ zu der Arbeit körperlich, geistig oder seelisch nicht in der Lage ist. Wer ein Kind unter drei Jahren erzieht oder einen Angehörigen pflegt, kann ebenso nicht zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit gezwungen werden. „Sonstige wichtige Gründe dagegen“ (SGB II, §10) lassen sich auf Verstöße gegen Gesetz und gute Sitten reduzieren. Pendelzeiten spielen keine Rolle mehr. Auch Arbeit, die nicht der Ausbildung oder früheren Tätigkeit entspricht oder mit ungünstigeren Arbeitsbedingungen bzw. schlechterer Bezahlung verbunden ist, gilt nunmehr als zumutbar. Die alte Zielsetzung der Vermeidung unterwertiger Beschäftigung ist hier sichtlich dem Primat der Verringerung der „Hilfsbedürftigkeit“ gewichen.

6 Der Regelsatz für alleinstehende Erwachsene betrug zum Zeitpunkt der Einführung 348 Euro in den alten bzw. 331 Euro in den neuen Bundesländern. Mittlerweile liegt der Regelsatz für Alleinstehende in der gesamten Bundesrepublik bei 359 Euro und soll ab 1. Januar 2011 auf 364 Euro erhöht werden. Für PartnerInnen und Kinder gelten geringere Sätze. Hinzu kommen Leistungen für Miete und Heizung. Nach §21 und §28 SGB II können u. a. Alleinerziehende, Schwangere, Menschen mit Behinderung und krankheitsbedingter Sonderernährung „Mehrbedarfe“ geltend machen. Einmalige Zahlungen können für Klassenfahrten und Erstausstattung in Situationen wie Umzug, Geburt und Schulanfang beantragt werden.

7 Für ehemalige BezieherInnen von Arbeitslosengeld gab es einen Übergangszuschlag in Höhe von 2/3 der Differenz zwischen dem letzten Arbeitslosengeld und dem neuen ALG II. Dieser Zuschlag wird nach einem Jahr um 50% reduziert und entfällt nach zwei Jahren.

8 Nach dem alten SGB III galten „alle seiner Arbeitsfähigkeit entsprechenden Beschäftigungen“ als zumutbar, „soweit allgemeine oder personenbezogene Gründe der Zumutbarkeit einer Beschäftigung nicht im Wege stehen“ (SGB III, §121, Abs. 1). Als „allgemeine Gründe“ galten Verstöße „gegen gesetzliche, tarifliche oder in Betriebsvereinbarungen festgelegte Bestimmungen über Arbeitsbedingungen oder gegen Bestimmungen des Arbeitsschutzes“ (Abs. 2). Personenbezogene Gründe betrafen ein erheblich niedrigeres Arbeitsentgelt im Vergleich zur vorherigen Beschäftigung (vgl. Abs. 3) und unverhältnismäßig lange Pendelzeiten (vgl. Abs. 4). Befristete Stellen, Stellen, die eine vorübergehend getrennte Haushaltsführung erfordern oder der Ausbildung nicht entsprachen, galten als zumutbar (vgl. Abs. 5).

Auch der Schutz tariflicher Bestimmungen, der im SGB III noch enthalten war, ist verschwunden. So verstandene „Eigenverantwortung“ lässt sich mit der Erwartung hoher Flexibilität und Mobilität gleichsetzen.

Diese „neue Zumutbarkeit“ (Hartz-Kommission 2002, 24) gelangt erst in Kombination mit den verschärften Anreizen und Sanktionen zu ihrer vollen Ausprägung. Die Liste der mit Leistungskürzungen zu bestrafenden Vergehen ist lang. Pflichtverletzungen werden mit stufenweisen Leistungskürzungen um 10-30% und dem Wegfall von Zuschlägen[9] bestraft. Bei Jugendlichen zwischen 15 und 25 Jahren zieht jede Pflichtverletzung außer der Verletzung der Meldepflicht einen vollständigen Anspruchsverlust für die Dauer von drei Monaten nach sich. Die genannten Sanktionen greifen auch, wenn ein festgestelltes „unwirtschaftliches Verhalten“ nicht beendet wird. Wiederholtes „unwirtschaftliches Verhalten“ kann zu einem Wechsel von Geld- zu Sachleistungen führen.

Während in der neuen Gesetzgebung die normativen Annahmen und Anforderungen an die Einzelnen einen zentralen Platz einnehmen, finden sich im alten SGB III wenige Hinweise auf das Menschenbild. Man kann jedoch aus dem bisher Zusammengetragenen ableiten, dass der individuelle Lebenslauf sowohl bei der Berechnung der Anspruchsdauer und Leistungshöhe als auch bei den Grenzen zumutbarer Arbeit eine Rolle spielte. Auch Lebensstandard und das Leben in familiären Gemeinschaften wurden berücksichtigt: Erhebliche Verdienstbußen und lange Pendelzeiten wurden als unzumutbar gewertet.

Mit Hartz IV dagegen wird der Mensch als autonomes Individuum inszeniert, das Kontrolle über sich und seine Lebensumstände hat. Der positiv besetzte Wert der Freiheit, der hier bemüht wird, versteht sich nicht nur als ein Recht der Einzelnen, sondern erlegt diesen bestimmte Pflichten auf; das Recht auf Freiheit geht mit der Pflicht zur Eigenverantwortung einher. Diese Kontrolle und Eigenverantwortung findet einen Ausdruck in der Vertragspartnerschaft zwischen Mensch und Arbeitsagentur – der „Eingliederungsvereinbarung“. Menschen gelten als Zweck-Mittel-rational und wollen ihren Nutzen maximieren, weswegen erwartet wird, dass sie auf externe Anreize und Sanktionen vorhersehbar reagieren. Ihre persönlichen Präferenzen sind dem Ziel der Beendigung der Hilfsbedürftigkeit unterzuordnen, oder, wie es die Bundesagentur für Arbeit in einem Faltblatt auf den Punkt bringt: „Ihre persönlichen Interessen müssen grundsätzlich hinter den Interessen der Allgemeinheit zurückstehen [...]“ (Bundesagentur für Arbeit 2004, 8).

9 Gemeint sind auch hier wieder die oben erwähnten Übergangszuschläge.

Diese Annahmen über das Wesen der Menschen ermöglichen Politiken, die auf die Produktion genau dieser Menschen mit erzieherischen Mitteln zielen. Ihre Freiheit ist eine kontrollierte Freiheit, die an bestimmtes Verhalten und spezifische Pflichten gebunden ist. Die neue Arbeitsmarktpolitik zielt dementsprechend auf „die Stärkung der Eigenverantwortung durch verhaltensstützende und -beeinflussende Maßnahmen" (Hartz-Kommission 2002, 19) und regiert über die Anreizung „richtigen" und die Bestrafung „unwirtschaftlichen" oder unkooperativen Verhaltens. Durch Sanktionen soll „die Ernsthaftigkeit der eigenständigen Integrationsbemühungen verstärkt" (Hartz-Kommission 2002, 24) und die „Balance von Leistung und Gegenleistung" (Hartz-Kommission 2002, 4) stabilisiert werden.

Über Sachleistungen für ALG II-EmpfängerInnen wird im Herbst 2010, sechs Jahre nach Einführung von Hartz IV, wieder rege debattiert. Durch Sachleistungen für die Bildung von Kindern soll nun das Problem der Kinderarmut gemildert werden.[10] Dies geht mit einem klaren Misstrauen gegenüber den Eltern einher, denen nicht zugetraut wird, das Geld zum Wohl der Kinder auszugeben, wie es vernünftig wäre. Mit der ursprünglichen Begründung der Arbeitsmarktreform, Menschen durch Anreize zu Erwerbsarbeit aus ihrer selbst verschuldeten Unmündigkeit zu befreien, hat diese Entmündigung von Arbeitslosen nur bedingt zu tun. Die Erziehung zur Mündigkeit erfolgt durch Bevormundung.

Obwohl hier auf der programmatischen Ebene ein Widerspruch vorliegt, sind die genannten Maßnahmen mit Grundannahmen der Hartz-Reformen kompatibel. Generell findet eine Verschiebung von der Problematisierung der Arbeitslosigkeit als strukturelles Problem hin zur Problematisierung der Arbeitslosen und ihres Verhaltens selbst statt. Entsprechend zielen die Lösungsansätze auf die Veränderung des Verhaltens der Einzelnen durch Anreize und Sanktionen – ganz im Sinne der für die neoliberale Gouvernementalität charakteristischen „Führung zur Selbstführung" (Bröckling 2003, 324).[11] Der Staat wird zum „Aktivierer" der flexiblen, mobilen und eigenverantwortlichen Menschen, die am besten ganz ohne Staat auskommen sollen. Diese Subjekte werden von den un-

10 Siehe z. B. Zeit: Von der Leyen will Bildung für alle Kinder, 14.8.2010, http://www.zeit.de/politik/deutschland/2010-08/leyen-bildungskarte-kinder (15.09.2012).

11 Dies ist eine weitverbreitete Übersetzung der Charakterisierung neoliberalen gouvernementalen Regierens (im Englischen als ‚the conduct of conduct' (Gordon 1991, 2, Osborne, Rose 1999, 337, im Französischen ‚conduire des conduites') ins Deutsche. Andere sprechen vom „Führen der Führungen", wieder andere davon, „‚Führung zu lenken' [‚conduire des conduites']" (Foucault 2005 [1982], 286).

tersuchten Texten sowohl als gegeben vorausgesetzt als auch produziert. Im Zuge dieser Problemwahrnehmung wird die Rolle des Staates neu definiert.

> Angesichts des raschen wirtschaftlichen, technologischen und strukturellen Wandels kann es sich kein Staat leisten, Fähigkeiten und Fertigkeiten seiner Bevölkerung ungenutzt zu lassen. (Hartz-Kommission 2002, 1)

Nicht der Staat ist für die Grundsicherung „seiner" Bevölkerung verantwortlich, sondern die „Fähigkeiten und Fertigkeiten" dieser Bevölkerung sind unverzichtbare Ressourcen für den Staat, die diesem zur Verfügung zu stellen sind. Deutlich hat sich der dominante Diskurs vom Bild des grundversorgenden Sozialstaates abgewandt. An dessen Stelle setzt sich zunehmend die Logik eines aktivierenden Staates, der auf das Verhalten seiner BürgerInnen so regulierend einwirken soll, dass sie sich produktiv, nützlich und eigenverantwortlich verhalten.

Selbstmanagement

Staatliches Regieren operiert zunehmend über die Anleitung der BürgerInnen zu „verantwortungsvoller Selbststeuerung". Den Anreiz bzw. Zwang zu einer verbesserten individuellen Verwertbarkeit erhalten Arbeitslose jedoch nicht nur oder gar maßgeblich durch den Staat in Gestalt der Bundesagentur für Arbeit. Wie sehr sich Regierungstechniken vom Staat entfernen (und doch lose an ihn gekoppelt bleiben), zeigt der in den 1990er Jahren beginnende Boom der Selbstmanagementliteratur. Diese stellt nun auch für Arbeitslose psychologisierende Argumente bereit, ihr Heil bzw. ihre Arbeit in einer entsprechenden marktorientierten Selbstmodellierung zu suchen. Sie leitet zur Selbstführung an und ergänzt die staatlichen Instrumente der Fremdsteuerung, wie sie in der Veränderung der Arbeitslosengesetzgebung deutlich werden.

> Selbstmanagement-Ratgeber vermitteln [...] nicht allein Techniken effizienter Zeitplanung, Arbeitsorganisation oder Stressbewältigung, als zeitgenössische Anweisungen zur methodischen Lebensführung entwerfen sie vielmehr ein umfassendes Leitbild neoliberaler Subjektivität und liefern praktische Übungen, um sich selbst entsprechend zu modellieren. (Bröckling 2002, 167)

Ratgeber der Kategorie „Selbstmanagement" machen den im Feld der Beratungsliteratur für Arbeitslose traditionellen Rechtsratgebern zunehmend Konkurrenz. Arbeitslosigkeit gilt hier nicht, wie dort, als möglichst zu vermeidendes Übel, sondern als Chance. Anstatt Arbeitslose oder von der Arbeitslosigkeit Bedrohte

http://www.springer.com/978-3-531-17725-0

Der "Ossi"
Mikropolitische Studien über einen symbolischen Ausländer
Pates, R.; Schochow, M. (Hrsg.)
2013, VI, 234 S. 10 Abb., Softcover
ISBN: 978-3-531-17725-0